

Das tote Bild

Autor(en): **Romano, Mario**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Freundschafts-Banner**

Band (Jahr): **2 (1934)**

Heft 19

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-567138>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Homosexualität als solche, das heißt die geschlechtliche Triebrichtung zu Personen desselben Geschlechtes, kann als Anlage, als Eigenschaft, kurz als seelische Erscheinung, die sich ja nach außen hin zunächst nicht offenbaren muß, natürlich nicht vom Gesetze verfolgt werden.

Anders steht es mit Äußerungen und Betätigungen dieser Triebrichtung. Da ist natürlich auch nicht jede Handlung nach dem Gesetze strafbar. Ein Brief, in dem ein Freund einen anderen Mann seiner zärtlichen Gesinnung versichert, ihm Küsse sendet, ist selbstverständlich nicht vom Staatsanwalt verfolgbar. Ja selbst gewisse Handlungen werden noch nicht unter eine Strafsanktion fallen, wie etwa Küsse von Personen gleichen Geschlechts, Umarmungen, Streicheln usw. Da allerdings kann bald die Grenze gegeben werden.

Worin ist nun das unterscheidende Merkmal zu sehen?

Bekanntlich straft unser Gesetz „Unzucht wider die Natur“ zwischen Personen gleichen Geschlechts als Verbrechen mit Kerker von 1 bis 5 Jahren. Das Gesetz spricht sich aber nicht darüber aus, was eigentlich unter „Unzucht wider die Natur“ zu verstehen sei, und es hat sich im Laufe der Zeit, insbesondere durch die Praxis des seinerzeitigen österr. Obersten Gerichts- als Kassationhofes und auch unseres jetzigen tschechoslowakischen Obersten Gerichtes eine mehr oder minder feststehende Anschauung über den Begriff der „Unzucht wider die Natur“ herausgebildet. Dabei ist nicht etwa nur eine beischlafähnliche Handlung (wie dies im Deutschen Reich der Fall ist) unter den Gesichtswinkel des § 129 b Str. G. als Verbrechen zu ahnden, sondern der Begriff der „Unzucht wider die Natur“ umfaßt alle jene Handlungen, welche der geschlechtlichen Befriedigung unter Benützung des Körpers einer Person gleichen Geschlechtes dienen, wie insbesondere auch onanistische Akte. Bei den oben erwähnten Handlungen, wie Küssen und Streicheln, kann man wohl sagen, daß diese Äußerungen mehr idealistischen Charakter haben und nicht als unzüchtig angesehen werden können, wenn sie auch der homosexuellen Triebrichtung der handelnden oder wenigstens eines der Handelnden entsprechen.

Wenn alle jene, die in Strafuntersuchung geraten, dies wüßten, so hätte es der Staatsanwalt oft recht schwer, den Beweis zu erbringen, daß zwischen den Beteiligten eine Handlung vorgefallen ist, welche als unter den Begriff „Unzucht wider die Natur“ fallend angesehen werden muß.

Es ist das gute Recht jedes Beschuldigten, sei es bei der Polizeibehörde, sei es vor dem Strafgerichte sich zu verteidigen, wie er will. Die Anklagebehörde hat den Beweis zu erbringen, daß eine bestimmte strafbare Handlung vorliegt. Diese allgemeinen Grundsätze gelten selbstverständlich auch in den Fällen des § 129 b) Str. G. Auch das machen sich viele Invertierte nicht klar. In ihrer Ratlosigkeit, in der psychischen Depression, die ein Erscheinen bei der Polizei, eventuell eine Vorführung bedeutet, glauben sie, ihr Herz bei dem ersten Verhör zu erleichtern und alles, aber auch alles, sagen zu müssen. Sie lassen sich oft allzusehr dadurch beeinflussen, daß die untersuchenden Organe mit größtem Nachdruck darauf hinweisen, daß der Betreffende die Wahrheit sagen müsse, daß es für ihn besser sei, er gestände, daß er so lange in Gewahrsam gehalten werde, als bis der Tatbestand geklärt sei. Oft stehen Homosexuelle, insbesondere wenn sie von Erpressern bedrängt wurden, unter dem Einflusse des Zuspruches der oft sicher auch wohlwollenden Untersuchungsorgane, welche die Schärfe der

Untersuchung mehr gegen den Erpresser zuspitzen wollen. Es ist ja richtig, daß letzten Endes die Gerichte den moralisch so verwerflichen Erpresser einer schärferen Beurteilung und Bestrafung zuführen, aber es ist unrichtig zu glauben, daß der wegen Verbrechens der „Unzucht wider die Natur“ zur Verantwortung gezogene Homosexuelle einfach freigeht, wenn er in Erpresserhände geraten ist. Die Anklagebehörde ist verpflichtet, wenn der Tatbestand des Verbrechens nach § 129 b) Str. G. vorliegt, die Anklage zu erheben, und auch das wohlwollenste Gericht wird zu beurteilen haben, ob der Tatbestand vorliegt oder nicht, und kann beim besten Willen den Beklagten nicht deshalb freisprechen, weil er bereits unendliche Qualen durch einen Erpresser ausgestanden hat.

Das tote Bild.

Ach, so oft in langer, grauer Nacht
Hält mein Herz allein die stille Wacht;
Noch entfallen nicht zum Schlaf die müden Lider,
Tief im Herzen drin erstehst dein Bild mir wieder!

Sag', was hast du nur aus mir gemacht,
Warum klagt mein Herz Nacht für Nacht? —
Weißt du, was es heißt: Verfehltes Leben?
Doch das tote Bild — es kann nicht

Antwort geben.

Fällt mein Haupt dann matt zurück aufs blasse
Kissen,

Ist mein erstes Träumen doch ein letztes Grüßen!

Mario Romano.

„Gemeinheiten!“

Vom Durchschnittsmenschen behauptet man im allgemeinen, daß er wisse, was eine Gemeinheit sei und wie man sich gegen einen solchen Menschen verhalte. Ich will nun versuchen, einige Gemeinheiten schlechthin aufzutischen von Leuten, von denen man so etwas nie erwarten würde und bei denen man es auch am wenigsten glauben wird, die sich sehr bedanken würden, wenn man ihnen sagen würde: Das geht Dich an!

In letzter Zeit ist sehr viel gehetzt worden gegen unseren „Freundschafts-Verband“ und zwar von Leuten, denen es am allerwenigsten ansteht, da sie genug Dreck vor der eigenen Türe zum Wegwischen hätten. Man sucht auf alle mögliche Art und Weise Mitglieder zum Austritt zu bewegen und andere, die gerne eintreten möchten, davon abzuhalten, indem man ihnen alle möglichen und unmöglichen Sachen erzählt, die von A bis Z erlogen sind. Alles dies mit der einen Hoffnung, der Klub müsse dann vielleicht aufgelöst werden. Es paßt eben verschiedenen Herren nicht, daß wir nicht einen Vergnügungsclub, sondern einen seriösen Freundschaftsbund haben. Darum wird darauflos gearbeitet, daß wir aufgeben sollen, d. h. unseren Klub liquidieren. Diese werden ewig nie auf ihre Rechnung kommen; denn lieber als daß wir alle diese Klatschbasen im Vereine hätten, verzichten wir auf die Mitgliedschaft dieser, denn uns liegt mehr an der Ehre, einen anständigen Klub, der kleiner ist, zu haben, als einen Verein, wo alles, auch zweifelhafte Elemente, sich tummeln können. Nicht auf die Größe und auf die Mitgliederzahl kommt es an, sondern auf die Qualität. Wir haben auch gar kein Interesse daran,